



## Technische Richtlinien

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
  - 2.1 Verkehrsordnung
  - 2.2 Rettungswege
  - 2.3 Sicherheitseinrichtungen
  - 2.4 Bewachung
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes
  - 3.1 Hallen
    - 3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
    - 3.1.2 Elektro-, Wasser und Druckluftversorgung
    - 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen
    - 3.1.4 Weitere technische Daten der Hallen
  - 3.2. Freigelände
    - 3.2.1 Elektro-, Wasser- und Druckluftversorgung im Freigelände
    - 3.2.2 Kommunikationseinrichtungen im Freigelände
4. Standbaubestimmungen
  - 4.1 Standsicherheit
  - 4.2 Standbaugenehmigung
    - 4.2.1 Zweigeschossige Stände und andere genehmigungspflichtige Bauten
    - 4.2.2 Änderung/Beseitigung nicht den Vorschriften entsprechenden Standbauten
  - 4.3 Bauhöhen
  - 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
    - 4.4.1 Brandschutz
      - 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
      - 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
      - 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition
      - 4.4.1.4 Pyrotechnik
      - 4.4.1.5 Luftballons und Flugobjekte
      - 4.4.1.6 Nebelmaschinen
      - 4.4.1.7 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeiten
      - 4.4.1.8 Leergut
      - 4.4.1.9 Feuerlöscher
    - 4.4.2 Standdecken und Sprinkleranlagen
    - 4.4.3 Glas und Acrylglas
  - 4.5. Ausgänge und Rettungswege
  - 4.6 Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen

## 4.7 Standgestaltung

- 4.7.1 Erscheinungsbild
- 4.7.2 Prüfung der Standfläche
- 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
- 4.7.4 Bohrlöcher und Ankerbolzen
- 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke
- 4.7.6 Standbegrenzungswände
- 4.7.7 Werbemaßnahmen, Präsentationen
- 4.7.8 Klimatisierung
- 4.7.9 Küchen
- 4.7.10 Wiederherstellung der Standflächen

## 4.8 Freigelände

- 4.8.1 Standsicherheit
- 4.8.2 Standbauten und Pavillons im Freigelände
- 4.8.3 Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen
- 4.8.4 Werbemaßnahmen und Präsentationen im Freigelände
- 4.8.5 Fahnen
- 4.8.6 Zelt- und Containeranlagen
- 4.8.7 Blitzschutz
- 4.8.8 Wiederherstellung der Standflächen im Freigelände

## 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen und Technische Versorgung

### 5.1 Allgemeine Hinweise

### 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

### 5.3 Elektroinstallation

#### 5.3.1 Anschlüsse

#### 5.3.2 Standinstallation

#### 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

#### 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

#### 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

#### 5.4.1 Anschlüsse

#### 5.4.2 Standinstallation

#### 5.4.3 Montage- und Betriebsvorschriften

### 5.5 Druckluftinstallation

#### 5.5.1 Anschlüsse

#### 5.5.2 Standinstallation

#### 5.5.3 Montage- und Betriebsvorschriften

### 5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

#### 5.6.1 Maschinengeräusche

#### 5.6.2 Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz

##### 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

##### 5.6.2.2 Berufsgenossenschaftliche Beratung

#### 5.6.3 Druckbehälter

#### 5.6.4 Abgase und Dämpfe

#### 5.6.5 Abgas- und Feuerungsanlagen

- 5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
  - 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
  - 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
- 5.8 Aufzugsanlagen
- 5.9 Zuschauerräume
- 5.10 Strahlenschutz
  - 5.10.1 Radioaktive Stoffe
  - 5.10.2 Laseranlagen
- 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
- 5.12 Zoll
- 5.13 Getränkeschankanlagen
- 6. Umweltschutz
  - 6.1 Abfallwirtschaft
    - 6.1.1 Abfallentsorgung
    - 6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
    - 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
  - 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
    - 6.2.1 Fettabscheider
    - 6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

## **1. Vorbemerkungen**

Diese Richtlinien wurden von der Messe München GmbH - MMG - entwickelt und vom 2. Ökumenischen Kirchentag zu seinen Zwecken überarbeitet. Das Ziel war, allen Ausstellern die Möglichkeit zu bieten, ihre Exponate optimal darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Mit den zuständigen Bauaufsichtsämtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Sie sollen unseren Ausstellern und Besuchern ein Höchstmaß an Sicherheit bieten. Das Bauordnungsamt prüft bei der Abnahme, ob diese Bestimmungen eingehalten werden. Der Aussteller und seine Vertragspartner haben die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Über die Bestimmungen hinaus behält sich die 2. ÖKT weitere Forderungen vor, welche die Sicherheit und den Standbau betreffen. Mängel müssen spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung behoben werden. Andernfalls kann die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Teilnehmer untersagt werden. Öffnungszeiten: Während der Auf- und Abbaueiten kann auf dem Messegelände in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr gearbeitet werden.

## **2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**

### **2.1 Verkehrsordnung**

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln auf dem Messegelände sind unbedingt zu befolgen. Nur so kann ein ungestörter Verkehrsablauf gewährleistet werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container und Hindernisse jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

## **2.2 Rettungswege**

Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ohne Behinderungen zum Ort der Gefahr gelangen können. Deshalb sind ständig freizuhalten:

- die Rettungswege,
- die Hallengänge und Sicherheitsflächen,
- die Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie
- die Anfahrtswege zu den Hallen.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Ausgangstüren, Notausgänge und deren Hinweiszeichen dürfen nicht verbaut oder unkenntlich gemacht werden. Fahrzeuge und Gegenstände können kostenpflichtig entfernt werden, wenn sie auf den Rettungswegen, den Sicherheitsflächen oder den Gängen abgestellt sind oder in diese hineinragen.

## **2.3 Sicherheitseinrichtungen**

Jederzeit zugänglich und sichtbar sein müssen:

- feuerschutztechnische Einrichtungen,
- alle sonstigen Sicherheitseinrichtungen und deren Hinweiszeichen.

Sie dürfen nicht verdeckt werden durch Standbauten oder Exponate. Versorgungsschächte und -kanäle müssen zugänglich sein.

## **2.4 Bewachung**

Die allgemeine Bewachung der Hallen wird vom 2. ÖKT durchgeführt. Falls erforderlich, muss eine Bewachung des Standes selbst organisiert werden. Ausstellern und Messebauern wird dringend geraten, leicht entfernbar Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt und leicht zugänglich im Stand zu lassen. Für abgeschlossene Stände oder Bereiche müssen Schlüssel bei der zuständigen Hallenleitung hinterlegt werden, damit diese für Beauftragte des 2. ÖKT bei Gefahr zugänglich sind.

## **3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**

### **3.1 Hallen**

#### **3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung**

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt der 2. ÖKT. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 50 Lux/m<sup>2</sup> (Messung: 1,00 m über dem Hallenfußboden).

In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht

**Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:**

Netzart: TN-S-System

Wechselstrom 230 Volt ( $\pm 10\%$ )/50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt ( $\pm 10\%$ )/50 Hz

#### **3.1.2 Elektro- und Wasserversorgung**

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in der Regel aus den Versorgungskanälen im Hallenboden bzw. über dem Hallenboden entlang der rückseitigen Standgrenzen.

Elektroversorgung 200 W/m<sup>2</sup>

Wasseranschluss mit DN 25/min. 3,5 bar

Abfluss DN 100

Anschluss für Sprinkler DN 50, Anschlüsse in jedem zweiten Kanal vorhanden

### **3.1.3 Kommunikationseinrichtungen**

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

### **3.1.4 Weitere technische Daten der Hallen**

Belastbarkeit der Hallenböden

Der Hallenboden besteht aus Gussasphalt. Die maximal zulässige Bodenbelastung in allen Hallen beträgt 5 t/m<sup>2</sup> (50 kN/m<sup>2</sup>). Eine Lkw-Belastung bis 60 t (600 kN) ist zulässig. Die zulässige Staplerbelastung beträgt 14 t (140 kN). Die maximale Punktlast auf einer Grundfläche von 30 cm x 30 cm beträgt 10 t (100 kN). Die Punktlast gilt jedoch nicht für die Spartenkanalabdeckung. Der Boden der Halle B0 besteht aus Parkett. Die maximal zulässige Bodenbelastung beträgt 2 t/m<sup>2</sup> (20 kN/m<sup>2</sup>). Die maximale Punktlast beträgt 8 t/m<sup>2</sup> (80 kN/m<sup>2</sup>). Die Punktlast gilt jedoch nicht für die Spartenkanalabdeckung.

## **3.2. Freigelände**

Die Standflächen sind gepflastert, asphaltiert oder Rasenflächen. Die Flächen sind nicht waagrecht oder planeben. Bodenverankerungen und Fundamente sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Bodenbelastbarkeit ist beim Bereich BauTec in der Geschäftsstelle zu erfragen.

### **3.2.1 Elektro- und Wasserversorgung im Freigelände**

Die Versorgung der Stände mit Strom-, Wasser/Abwasseranschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten.

Wasser: max. DN 40/ min. 3,5 bar

Abwasser: max. DN 100

Elektroversorgung: 50 W/m<sup>2</sup>

### **3.2.2 Kommunikationseinrichtungen im Freigelände**

Telefon-, Daten- und Gemeinschaftsantennen-Anschlüsse sind möglich.

## **3.3. Durchfahrtshöhen**

Die Durchfahrtshöhe der Tore zu den Beschickungshöfen beträgt ca. 5,00 m. Der Verbindungstunnel Ost hat eine Durchfahrtshöhe von 4,30 m und der Verbindungstunnel West eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m.

## **4. Standbaubestimmungen**

### **4.1 Standsicherheit**

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der 2. ÖKT zusammen mit dem Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Bayerisches Baurecht und die Versammlungsstättenverordnung haben Gültigkeit.

### **4.2 Standbaugenehmigung**

In der Regel ist es nicht notwendig, Zeichnungen für eingeschossige Standbauten bis zu einer Grundfläche von 150m<sup>2</sup> einzureichen. Wir gehen davon aus, dass sämtliche Richtlinien, Vorgaben und Auflagen bei der Gestaltung des Standes beachtet werden. Alle anderen Standbauten (insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 150 m<sup>2</sup> oder einer Höhe von mehr als 2,50 m, mehrgeschossige Stände, mobile Stände; Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände etc.) sind genehmigungspflichtig. Für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 32qm (Standtyp „C“) ist die Einreichung einer Standskizze bis zum 01.01.2010 dringend erforderlich.

#### **4.2.1 Zweigeschossige Stände und andere genehmigungspflichtige Bauten**

Der Aufbau von zweigeschossigen Ständen und besonderen Standkonstruktionen ist genehmigungspflichtig und unterliegt besonderen Bedingungen. Legen Sie folgende Unterlagen dem 2. ÖKT vor:

- Vermasste Entwurfspläne mit Grundrissen und Ansichten, mindestens im Maßstab 1:100. Die Unterlagen müssen bis spätestens 10 Wochen vor Aufbaubeginn eingereicht werden:
- Von einem unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen in deutscher Sprache mit Positionsplan (einfach),
- Baubeschreibung,
- vermasste Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte; Konstruktionsdetails in größerem Maßstab, Weitere Informationen siehe Punkt 4.9 ff.)

Änderung / Beseitigung nicht vorschriftgemäßer Standbauten. Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der 2. ÖKT berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

#### **4.3 Bauhöhen**

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 2,50m. Diese gilt auch für Werbung, die an Exponaten angebracht ist. Der Luftraum über 2,50m Höhe „gehört“ grundsätzlich dem 2. ÖKT. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Beantragung bis 10 Wochen vor der Veranstaltung und Zustimmung durch den 2. ÖKT zulässig. (siehe auch 4.2)

#### **4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

##### **4.4.1 Brandschutz**

###### **4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Materialien müssen nach DIN 4102 nichtbrennbar oder schwerentflammbar sein, wenn sie im Standbau und als Dekoration eingesetzt werden. Generell nicht verwendet werden dürfen Materialien, die brennend abtropfen oder toxische Gase bilden. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Materialien verwendet werden, wenn diese durch die Bearbeitung oder den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Styropor, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Ried und ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den genannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten. Durch Behandlung können diese Materialien nachträglich imprägniert werden. Diese Behandlung ist ebenfalls nachzuweisen. Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind. (Die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!) Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

###### **4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen**

Fahrzeuge im Ausstellungsbereich sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem 2. ÖKT abzustimmen. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit der zum Ein- und Ausfahren erforderlichen Kraftstoffmenge ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

###### **4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

#### **4.4.1.4 Pyrotechnik**

Der Einsatz von Pyrotechnik ist nicht gestattet.

#### **4.4.1.5 Luftballons und Flugobjekte**

Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten ist nicht gestattet. Der Einsatz von Ballons muss vom 2. ÖKT genehmigt werden. Das Verteilen ballongas-gefüllter Luftballons wird nicht gestattet.

#### **4.4.1.6 Nebelmaschinen**

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist rechtzeitig mit dem 2. ÖKT abzustimmen.

#### **4.4.1.7. Rauchverbot**

In allen Hallen und sonstigen Räumen herrscht ein ausdrückliches Rauchverbot.

#### **4.4.1.8. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter**

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages zu entsorgen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen. Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung siehe auch Punkt 6 „Umweltschutz“.

#### **4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

#### **4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme**

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und beim 2. ÖKT beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nichtbrennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist mind. ein für die Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten. Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch den 2. ÖKT.

#### **4.4.1.11 Leergut**

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Hallen (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Standes) und in den Ladehöfen ist untersagt. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

#### **4.4.1.12 Feuerlöscher**

Jeder Stand mit einer Grundfläche von mehr als 32m<sup>2</sup> muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein.

#### **4.4.2 Standdecken und Sprinkleranlagen**

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und beim 2. ÖKT schriftlich anzumelden. Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen (der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten) und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> mit einer Sprinkleranlage zu versehen. In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m<sup>2</sup> überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutzmit einzubeziehen.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m<sup>2</sup> kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:

- Metallraster- oder Metallgitterdecken

Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Rasterdecke mit einem Öffnungsmaß von mindestens 1 cm x 1 cm. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten beträgt die Luftdurchlässigkeit der horizontalen Öffnungsfläche mindestens 50%.

- Textile Deckenbespannungen

Die Abdeckung ist vom Verband der Schadenversicherer (VDS) zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen (Weitmaschiges Gitternetz bzw. Stoff mit eingewebtem Schmelzfaden). Die schriftliche Zustimmung des VDS ist dem 2. ÖKT vorzulegen, die Einbauvorschriften des VDS sind zu beachten.

#### **4.4.3 Glas und Acrylglas.**

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwandt werden. Bitte nutzen Sie bei Bedarf den Download-Service auf der Homepage der Messe München ([www.messe-muenchen.de/Services/Ausstellerservices/downloads](http://www.messe-muenchen.de/Services/Ausstellerservices/downloads)). Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

#### **4.5. Ausgänge und Rettungswege**

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 150 m<sup>2</sup>, einer Fluchtweglänge von mehr als 10,00 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang/Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge/ Fluchtwege haben. Die Ausgänge / Rettungswege müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein. Diese Rettungswege sind nach BGV A8 zu kennzeichnen.

#### **4.6 Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen**

Die Standversorgung erfolgt in der Regel aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Im Stand erfolgt die Leitungsverlegung grundsätzlich über Flur. Die Leitungen sind durch den Aussteller so zu sichern, dass Unfallgefahren für Personen und Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen sind. Bodenbeläge, Standbauten und Aufstellung von Exponaten sind so vorzusehen, dass die Versorgungskanäle und -schächte ohne Aufwand zugänglich sind. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen des Messeunternehmens nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers. An den Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, gestattet der Aussteller die Überflurverlegung von Leitungen zur Versorgung Dritter (siehe auch Punkt 3.1.2).

#### **4.7 Standgestaltung**

##### **4.7.1 Erscheinungsbild**

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau transparent zu gestalten. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht erlaubt. Sichtbare Standrückseiten sind oberhalb von 2,50 m Höhe einfarbig, neutral und sauber zu gestalten. Sofern Messebesucher auf Standdecken sehen können, sind diese in die Gestaltung mit einzubeziehen. Die Stände werden vom 2. ÖKT durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.

##### **4.7.2 Prüfung der Standfläche**

Die gemietete Standfläche wird vom 2. ÖKT gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Leuchten und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

### **4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz**

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht zur Befestigung von Standbauten und Exponaten genutzt werden, sie dürfen auch nicht beklebt oder angestrichen werden. Verankerungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit dem 2. ÖKT abzustimmen.

### **4.7.4. Hallenböden**

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden. Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern des Messeunternehmens vorbehalten. Der standardmäßig beim 2. ÖKT zu bestellende Teppich ist in den Farben Rot, Grün, Blau und Anthrazit verfügbar..

### **4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke**

Abhängungen von der Hallendecke behält sich ausschließlich der 2. ÖKT vor.

### **4.7.6 Standbegrenzungswände**

Standbegrenzungswände sind in der Regel von Seiten des 2. ÖKT vorhanden. Die Wände haben die Farbe weiß / hellgrau.

### **4.7.7 Werbemittel/Präsentationen**

Werbeträger und Beschriftungen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Hierfür ist ausreichender Zuschauerraum auf der eigenen Standfläche nachzuweisen. Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Insbesondere gilt dies für optische und akustische Werbemaßnahmen. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 70 dB(A) nicht überschreiten. Lautsprecher müssen in den Stand gerichtet werden.

### **4.7.8 Küchen**

Küchen werden von Seiten des 2. ÖKT nur nach vorheriger Absprache, ansonsten nur als eigene Teeküche, gestattet.

### **4.7.9 Wiederherstellung der Standflächen**

Die Standfläche ist vom Aussteller in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbresten u.ä. zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Auf Antrag bei der zuständigen Hallenleitung kann eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Rückgabe der Standfläche ausgestellt werden. Diese wird nach der gemeinsamen Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers erteilt, wenn die Wiederherstellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, werden Reinigung und Wiederherstellung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung.

## **4.8 Freigelände**

### **4.8.1 Standsicherheit**

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Bayerisches Baurecht und die Versammlungsstättenverordnung haben Gültigkeit. Für statische Berechnungen sind die Lastannahmen nach DIN 1055 zu beachten.

#### **4.8.2 Aufbau**

Bauliche Anlagen ab einer Grundfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> oder ab einer Höhe von mehr als 5,00 m sowie Sonderkonstruktionen (z.B. Werbetürme) die im Freigelände errichtet werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des 2. ÖKT.

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind dem 2. ÖKT genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist der 2. ÖKT zu benachrichtigen.

Bei der Errichtung von Anlagen, insbesondere von baulichen Anlagen, sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Einzuhalten sind ferner die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der technischen Überwachungsvereine. Bei allen Aufbauarbeiten

ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Arbeiten an Gleisanlagen, die im Freigelände verlegt sind, sind nicht gestattet. Standbauten dürfen nicht näher als 0,50 m zu den Grenzen der Nachbarstände gebaut werden, es sei denn, es geschieht in Abstimmung mit dem 2. ÖKT. Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaues nicht belegt werden, sie sind als Feuerwehrezufahrten in der gesamten Breite freizuhalten

An jedem Messestand sind geeignete Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 in angemessener Anzahl bereit zuhalten. Sämtliche notwendigen Ausgänge sind mit Schildern gemäß der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 zu kennzeichnen.

#### **4.8.3 Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen**

Die Standversorgung im Freigelände erfolgt in der Regel aus Versorgungsschächten, teilweise aus Versorgungskanälen. Auf der Standfläche erfolgt die Leitungsverlegung grundsätzlich über Flur. Standbauten und Aufstellung von Exponaten sind so vorzusehen, dass die Versorgungsschächte und -kanäle ohne Aufwand zugänglich sind. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen des Messeunternehmens nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers. Der Aussteller gestattet die Überflurverlegung von Leitungen zur Versorgung Dritter (siehe auch Punkt 3.2.1)

#### **4.8.4 Werbemaßnahmen und Präsentationen im Freigelände**

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Straßen und Nachbarständen führen. Dies gilt insbesondere für optische und akustische Werbemaßnahmen. Shows und Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen beim 2. ÖKT angemeldet werden. Bei Showveranstaltungen sind die Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift<sup>1</sup> Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenarische Darstellung (BGV C1) zu beachten. Fesselballone sind nicht zulässig.

#### **4.8.5 Fahnen**

Das Aufstellen von Fahnenmasten ist nur in Absprache mit dem 2. ÖKT gestattet. Fahnenstangen im Freigelände dürfen die Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

#### **4.8.6 Zelt- und Containeranlagen**

Zelt- und Containeranlagen sind dem 2. ÖKT anzuzeigen. Der Aufbau ist unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungs- und abnahmepflichtig. Es kann daher erforderlich sein, Unterlagen bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn dem 2. ÖKT einzureichen. Setzen Sie sich rechtzeitig mit dem 2. ÖKT in Verbindung.

#### **4.8.7 Blitzschutz**

Bauliche Anlagen und Exponate müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauort oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Darüber hinaus sind alle Bauten und Exponate über 15 m Höhe mit einer Blitzschutzanlage nach DIN 57185/VDE 0185 auszustatten.

#### **4.8.8 Wiederherstellung der Standflächen im Freigelände**

Die Standfläche ist vom Aussteller im sauberen und ursprünglichen Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Ausstellereigene Bauten und Fundamente sind abzurechen und auszubauen. Der anfallende Bauschutt ist sofort vom Messegelände zu entfernen. Auf Antrag bei der Freigelände-Hallenleitung kann eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Rückgabe der Standfläche ausgestellt werden. Diese wird nach der gemeinsamen Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers erteilt, wenn die Wiederherstellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollte dieses auch nach Aufforderung des 2. ÖKTs nicht der Fall sein, werden Reinigung und Wiederherstellung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung.

### **5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen und Technische Versorgung**

#### **5.1 Allgemeine Hinweise**

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen. Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. Während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig. Dem Gewerbeaufsichtsamt, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Messekommissionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten des 2. ÖKT und des Messeunternehmens ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

#### **5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln**

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Es dürfen nur Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern des Messeunternehmens zur Verfügung gestellt werden.

#### **5.3 Elektroinstallation**

##### **5.3.1 Anschlüsse**

Alle Standzuleitungen bis zu einem Leitungsquerschnitt von 6mm<sup>2</sup> (20 kW) werden als flexible Leitungen ausgeführt. Sie sind mit einer CEE-Kupplung 16 A bzw. 32 A versehen. Bei Leistungen über 3 kW wird Ihr Stand mit Dreiphasenwechselstrom 3 x 400 V, 50 Hz eingespeist. Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungskanälen dürfen nur von den zugelassenen Hallenelektrikern des Messeunternehmens ausgeführt werden. Gleiches gilt für das Verlegen von Leitungen außerhalb des Standes sowie in messeeigenen Kanälen und Schächten.

Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die vom Messeunternehmen hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können, wobei es unzulässig ist, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgenden Stromverbraucher nicht ausreichend sind. Die Inbetriebnahme erfolgt mit Beginn der Aufbauzeit. Unmittelbar nach Messeschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

### **5.3.2 Standinstallation**

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (VDE = Verband der Elektrotechnik) und in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können auch durch das Messeunternehmen bzw. dessen Vertragsfirmen ausgeführt werden. Die Kontakte vermittelt auf Anfrage der 2. ÖKT. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können vom 2. ÖKT auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

### **5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften**

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung). Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen müssen eine ausreichende Störfestigkeit gegenüber den in den Verteilungsnetzen üblichen Störgrößen wie zum Beispiel Spannungseinbrüchen, Überspannungen und Oberschwingungen aufweisen. Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter (PE) und Neutralleiter (N) als separate Leiter ausgeführt und dürfen nicht miteinander verbunden werden. Um eine gleichmäßige Belastung sicherzustellen, sind die Stromkreise auf Ihrem Messestand entsprechend aufzuteilen. Motoren mit einer Anschlussleistung über 20 kW dürfen nur mit Strom begrenzenden Anlassgeräten eingeschaltet werden. Bei Steckdosen- und Beleuchtungsstromkreisen bis 63 A sind Fehlerstromschutzeinrichtungen mit Nennfehlerstrom von max. 30 mA zu installieren. Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Querschnitt von mindestens 1,5 mm<sup>2</sup> haben. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Das Anschließen des ausstellerseitig erforderlichen Hauptschalters erfolgt durch den zugelassenen Hallenelektriker zu Lasten des Ausstellers. Ist ausstellerseitig kein Hauptschalter vorhanden, wird auf Mietpreisbasis ein Hauptschalter installiert. Um eine Selektivität zum Messenetz zu gewährleisten, sind die ausstellerseitig erforderlichen Sicherungen mit dem Hallenelektriker ab zu stimmen. Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch das Messeunternehmen veranlasst

### **5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen**

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht werden.

### **5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung**

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

## **5.4 Wasser- und Abwasserinstallation**

### **5.4.1 Anschlüsse**

In der Regel besteht der Wasseranschluss aus einer Zuleitung 1/2" und einer Abwasserleitung DN 50 auf Fußboden. Größere Anschlüsse können nach technischer Klärung und rechtzeitiger Anmeldung ausgeführt werden. Anschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz dürfen nur von den zugelassenen Halleninstallateuren des Messeunternehmens ausgeführt werden. Gleiches gilt für das Verlegen von Leitungen außerhalb des Standes sowie in messeeigenen Kanälen und Schächten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MMG hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der MMG geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der MMG geliefertem Wasser zu versorgen. Den Bestellungen (Vordrucke im Aussteller-Serviceheft) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Die Inbetriebnahme erfolgt mit Beginn der Aufbauzeit. Unmittelbar nach Messeschluss wird mit der Außerbetriebnahme der Wasserversorgung und Demontage der Leitungen begonnen. Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. (Siehe auch Punkt 6.2.1.).

### **5.4.2 Standinstallation**

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch das Messeunternehmen bzw. dessen Vertragsfirmen ausgeführt werden. Der Anschluss von beim 2. ÖKT bestellten Verbrauchern (i.d.R. Spülen) wird vom 2. ÖKT beauftragt. Darüber hinausgehende Sanitärinstallationsarbeiten die nicht von Vertragsfirmen des Messeunternehmens durchgeführt werden sind bis spätestens 3 Wochen vor Aufbaubeginn dem 2. ÖKT anzuzeigen. Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen. Frischwasser darf in Klimaanlage nur zur Kühlung von Kältekompressoren eingesetzt werden. Der Wasserverbrauch für diese Klimageräte ist durch Wasserzähler zu erfassen. Gleiches gilt für Geräte und Maschinen, die mit Wasser gekühlt werden sollen. Der Anschluss von Kühlgeräten ist dem 2. ÖKT anzuzeigen.

### **5.4.3 Montage- und Betriebsvorschriften**

Frischwasser darf in Klimaanlage nur zur Kühlung von Kältekompressoren eingesetzt werden. Der Wasserverbrauch für diese Klimageräte ist durch Wasserzähler zu erfassen. Gleiches gilt für Geräte und Maschinen, die mit Wasser gekühlt werden sollen. Werden Brunnen, Becken oder Behälter aufgestellt, die mit Wasser gefüllt sind, ist zum Schutz vor Legionellen das Infektionsschutzgesetz einzuhalten. Aus Sicherheitsgründen erhalten nur Geschirrspülmaschinen mit eingebauter Abwasserpumpe einen Wasseranschluss. Beim Verlassen des Standes ist das Hauptabsperrventil zu schließen. Für Wasserschäden haftet der Aussteller.

## **5.5 Sonstige Installationen:**

### **5.5.1 Druckluftinstallationen**

Das Druckluftnetz steht zur Veranstaltung nicht zur Verfügung.

### **5.5.2 Gasinstallationen**

**Die Gasversorgung über Spartenkanäle steht zur Veranstaltung nicht zur Verfügung.**

### **5.5.3 Informations- und Kommunikationsdienstleistungen**

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich vom Messeunternehmen zur Verfügung gestellt.

Beim 2. ÖKT erhalten Sie entsprechende Bestellformulare.

## **5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen**

### **5.6.1 Maschinengeräusche**

Der Betrieb Lärm verursachender Maschinen und Geräte ist im Vorfeld mit dem 2. ÖKT abzustimmen. Entsprechend dem Stand der Technik sind vom Aussteller Lärm mindernde Maßnahmen durchzuführen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

### **5.6.2 Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz**

Alle ausgestellten technischen Geräte und Maschinen müssen die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes erfüllen. Entsprechen Geräte und Maschinen diesen Vorschriften nicht, müssen sie ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt worden ist. Für technische Geräte und Arbeitsmittel, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

#### **5.6.2.1 Schutzvorrichtungen**

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparentem Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

#### **5.6.2.2. Prüfverfahren**

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde - dem Gewerbeaufsichtsamt - gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

#### **5.6.2.3. Betriebsverbot**

Darüber hinaus ist der 2. ÖKT und das Messeunternehmen berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

### **5.6.3. Druckbehälter**

#### **5.6.3.1. Abnahmebescheinigung**

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die nach der geltenden Betriebssicherheitsverordnung geforderten Prüfungen/Abnahmen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **5.6.3.2. Prüfung**

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung oder über eine vergleichbare Prüfung von Druckbehältern jeglicher Art reicht nicht aus. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

### **5.6.3.3. Leihgeräte**

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (5.6.3.1.) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### **5.6.3.4. Überwachung**

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

### **5.6.4. Abgase und Dämpfe**

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

### **5.6.5. Abgasanlagen**

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigender Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich vom Messeunternehmen oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden. Bitte nehmen sie frühzeitig, spätestens 10 Wochen vor Aufbaubeginn Kontakt zum 2. ÖKT auf.

## **5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten**

### **5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen**

Flüssiggas-Anlagen sind grundsätzlich untersagt und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Grundsätzlich darf nur der Tagesbedarf an technischen Gasen auf dem Messestand bereit gehalten werden.

#### **5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen**

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderen brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung frühzeitig bis spätestens 10 Wochen vor Aufbaubeginn mit dem 2. ÖKT abgestimmt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Druckgasbehälter sind stehend zu lagern.

#### **5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas**

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München (s. Punkt 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen). Nur unter der Voraussetzung, dass keine elektrischen oder Erdgas-Anlagen betrieben werden können, kann unter folgenden Auflagen einer Flüssiggas-Anlage im Einzelfall zugestimmt werden:

- Der Aufstellungsort ist mit der Branddirektion München festzulegen
- Die maximal zulässige Flüssiggasmenge am Stand beträgt 11 kg.
- Die ordnungsgemäße Beschaffenheit, der Aufstellungsort und die Dichtigkeit ist von einem Sachkundigen zu prüfen und zu bescheinigen (TRF 9.1 und 9.3).
- Die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF) sind einzuhalten

#### **5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung**

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

## **5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten**

### **5.7.2.1. Lagerung und Verwendung**

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Betriebssicherheitsverordnung/BetrSichV, jeweils gültige Fassung) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten..

### **5.7.2.2. Bedarfslagerung**

Die Bedarfslagerung bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion und ist mit dem 2. ÖKT mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung abzustimmen. Zum Betrieb und zur Vorführung darf brennbare Flüssigkeit nur bis zu einem Füllgewicht von maximal 11 kg verwendet werden. Ist die Verwendung mehrerer Behälter notwendig, so darf das Gesamtfüllgewicht 11 kg nicht überschreiten. Im Stand ist mind. ein für die Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten.

### **5.7.2.3. Vorratsbehälter**

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

### **5.7.2.4. Lagerort**

Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen. Der Zugang darf nur befugten Personen ermöglicht werden.

### **5.7.2.5. Auflagen zum Betrieb**

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

### **5.7.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten**

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren

### **5.7.2.7. Leere Behälter**

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

## **5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe**

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Auf das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem.Verbots V) sowie der Gefahrenstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

## **5.9 Zuschauerräume**

Zuschauerräume ab 50 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Fassen Zuschauerräume mehr als 100 Personen, ist eine besondere Genehmigung notwendig. (Siehe auch Punkt 4.5)

## **5.10 Strahlenschutz**

### **5.10.1 Radioaktive Stoffe**

Sind nicht zugelassen.

### **5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler**

Sind nicht zugelassen.

### **5.10.2 Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit dem 2. ÖKT abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. BGV B 2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

### **5.10.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder**

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit dem 2. ÖKT abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), jeweils gültige Fassung, entsprechen. Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist dem 2. ÖKT rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

## **5.11. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen**

Die vom Messeunternehmen vertraglich verpflichteten Spediteure, im folgenden Messespediteure genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. z.B. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte (Gabelstapler, Krane) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespediteure beauftragt werden. Eine Haftung des 2. ÖKT oder des Messeunternehmens für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Der Aussteller ist nicht berechtigt weder die Messe München noch den 2. ÖKT als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München oder den 2. ÖKT, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München und der 2. ÖKT sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe München oder den 2. ÖKT können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

## **5.14. Tiere**

Das Mitführen und ggf. die Ausstellung von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde

## 6. Umweltschutz

Das Messeunternehmen und der 2. ÖKT haben sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden. Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Auf Einweggeschirr ist zu verzichten, Getränke sollen in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. **Bei der Standausstattung sind Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit zu beachten, insbesondere die Verwendung von Einwegteppichen sollte vermieden werden.**

### 6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind

- ± die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung),
- ± die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen
- ± sowie die Ländergesetze und kommunale Satzungen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein dem 2. ÖKT bzw. den von ihm benannten Vertragspartnern.

#### 6.1.1 Abfallentsorgung

Handeln Sie auf dem Messegelände nach Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft. Abfallvermeidung: Abfälle sind auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Kooperation aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Abfalltrennung: Der Aussteller ist bei der Abfallentsorgung dazu verpflichtet, für die sortenreine Trennung von wieder verwertbaren Stoffen und Abfällen zur Deponierung zu sorgen. Abfallentsorgung: Für die Reinigung und Abfallentsorgung auf dem Stand ist der Aussteller verantwortlich. Dies gilt auch für die von ihm beauftragte Messebaufirma. Diese Verantwortung besteht während des Auf- und Abbaus sowie für die Dauer der Veranstaltung. Mit der fachgerechten Entsorgung von Wertstoffen und Restabfällen kann nur der 2. ÖKT beauftragt werden. Dieser bedient sich seinerseits eines zugelassenen Entsorgungsunternehmens. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

#### 6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, dem 2. ÖKT Abfälle zu melden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind. Außerdem hat er für die ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu sorgen. Beispiele für Abfälle dieser Art sind

- ± Batterien,
- ± Lacke,
- ± Lösungsmittel,
- ± Schmierstoffe,
- ± Farben.

Kleinere Mengen dieser Sonderabfälle können auf dem Messegelände in die gekennzeichneten Behälter entsorgt werden. Informationen hierzu erhalten Sie vom zuständigen Hallenleiter.

#### 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle dürfen nur auf das Gelände gebracht werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Messebetrieb, Auf- oder Abbau stehen.

## **6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**

### **6.2.1 Fettabscheider**

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Wer auf seinem Stand öl- oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt oder wer auf seinem Stand eine Gewerbespülmaschine betreibt, deren Spüldauer höchstens 2 Minuten beträgt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Die Installation eines Fettabscheiders ist frühzeitig mit dem 2. ÖKT abzusprechen.

### **6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel**

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

## **6.3. Umweltschäden**

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MMG zu melden.